

Infoblatt zum Thema

Steuerabzug für energiesparende Sanierungsmaßnahmen (36%-50%)



Ausgaben für energetische Sanierungsmaßnahmen, die innerhalb 31.12.2026 bezahlt werden, können zu 50% (gilt nur für Eigentümer und Inhaber von dinglichen Rechten wie beispielsweise Fruchtgenuss oder Wohnrecht und deren Hauptwohnung) bzw. 36% von der Einkommenssteuer (IREF, IRES) abgezogen werden. Der Steuerabzug muss zu gleichen Teilen auf 10 Jahre aufgeteilt werden. Für Zahlungen im Jahr 2027 reduzieren sich der Steuerabzug auf 36 bzw. 30%.

In den Anwendungsbereich des so genannten Ökobonus fallen Energiesparmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden, Büro- und Industriebauten und landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden.

Eine der wichtigsten Zugangsvoraussetzungen, um den Steuerabzug in Anspruch nehmen zu können, ist die reguläre Einzahlung der Gebäudeimmobiliensteuer und das Vorhandensein einer Heizanlage (Ausnahme: Einbau Solaranlage).

Für folgende Sanierungsmaßnahmen wird der Steuerabzug anerkannt:

Sanierungsarbeiten zur **energietechnischen Optimierung** (Abs. 344) von bestehenden Gebäuden (Gesamtsanierung), sofern das Gebäude nach der Sanierung einen gewissen Energiestandard erreicht.

Ausgaben an bestehenden Gebäuden, Teilen davon oder Immobilieneinheiten, sofern diese die vorgegebenen Wärmedämmwerte (U-Werte) einhalten (Abs. 345).

Begünstigt werden Wärmedämmmaßnahmen an Mauern, Dächer, Decken, und Böden, sowie der Austausch von Fenstern und Eingangstüren.

Wärmedämmwerte (U-Werte) in W/m ² K gemäß Dekret vom 05.10.2020 (in Kraft seit 06.10.2020)			
Bauteil	Klimazonen		
	E	F	
opake vertikale Strukturen: Mauern (pareti perimetrali)	0,23	0,22	

opake horizontale Strukturen wie Dächer und Decken (coperture)	0,20	0,19
opake horizontale Strukturen, wie Böden (pavimenti)	0,25	0,23
Fenster einschließlich Fensterstöcke, Eingangstüren	1,30	1,00

- ◆ **Einbau von Verschattungselementen**, wie z.B. Markisen zur Vermeidung von Überhitzungen).
- ◆ **Austausch der alten Heizanlage** (Abs. 347) und deren Ersetzung durch eine Geothermieanlage, eine Wärmepumpe oder eine Biomasseanlage (Holz, Hackgut, Pellets, Mais), sowie die diesbezügliche Anpassung des Verteilersystems.
- ◆ **Austausch** des traditionellen Systems für die **Warmwasserbereiter** und deren Ersetzen mit einer Wärmepumpe.
- ◆ **Austausch der alten Heizanlage** und das Ersetzen mit einer Kraft-Wärme-Koppelung, sofern durch den Austausch eine Einsparung der Primärenergie von mind. 20% erzielt wird.
- ◆ **Anschaffung von Sonnenkollektoren** (Abs. 346) zur Warmwasserbereitung.
- ◆ **Kauf, Installation und Inbetriebnahme multimedialer Vorrichtungen** für die Fernsteuerung von Heizungs-, oder Warmwassererzeugungs- oder Klimatisierungsanlagen in den Wohneinheiten.

Folgende abzugsfähige Höchstbeträge sind vorgesehen:

Sanierungsarbeiten zur energietechnischen Optimierung	100.000 €
Ausgaben an bestehenden Gebäuden für die Wärmedämmung der Außenwand, des Daches, von Decken und Böden, sowie der Fensteraustausch und Einbau von Verschattungselementen	60.000 €

Austausch der alten Heizanlage und deren Ersetzung durch eine Geothermieranlage, eine Wärmepumpe oder eine Biomasseanlage	30.000 €
Austausch der alten Heizanlage durch eine Kraft-Wärmekoppelung	100.000 €
Anschaffung von Sonnenkollektoren für die Warmwasserbereitung	60.000 €
Kauf, Installation und Inbetriebnahme multimedialer Vorrichtungen	15.000 €

Die Planungskosten, sowie die Kosten für die Erstellung des Energieausweises (Klimahauszertifikat) bzw. des Energieattestates (APE), sowie für die verschiedenen Bescheinigungen können ebenso steuerlich abgesetzt werden.

Wer kann in den Genuss des Steuerabzuges kommen?

In den Genuss der Förderung kommen neben Privatpersonen auch Freiberufler und Unternehmen, welche energiesparende Sanierungsmaßnahmen an bestehenden Gebäuden, Immobilienheiten oder Gebäudeteilen durchführen und die Zahlungen innerhalb der Fristen durchführen.

Neu seit 2025: Personen mit einem Gesamteinkommen von über 75.000 Euro erhalten weniger Steuerabzüge. Wie stark die Abzüge gekürzt werden, hängt vom Einkommen und der Anzahl der Kinder im Haushalt ab.

Was ist erforderlich, um in den Genuss der Steuerbegünstigung zu kommen?

Neben der Einhaltung der verschiedenen technischen und steuerrechtlichen Vorhaben muss zusätzlich innerhalb 90 Tagen nach Fertigstellung der Arbeiten eine Mitteilung in elektronischer Form an die **ENEA** (siehe <https://bonusfiscali.enea.it/>) übermittelt werden.

Folgende Dokumente müssen für eventuelle Kontrollen von Seiten der Agentur der Einnahmen aufbewahrt werden:

- Beglaubigung (asseverazione) eines befähigten Technikers über die Einhaltung der geforderten Mindeststandards bzw. die Erfüllung der technischen Normen. Hinweis: es gibt Ausnahmen, wo dies nicht erforderlich ist.
- Bescheinigung eines befähigten Technikers über die Angemessenheit der Kosten inklusive Massen- und Kostenschätzung (computo metrico)
- Die entsprechenden Rechnungen, sowie Bank- oder Postüberweisungen.
- Bei Arbeiten am Gemeinschaftsanteil eines Kondominiums muss eine Kopie des Beschlusses der Kondominiumsversammlung, sowie die Tausendsteltabelle über die Aufteilung der Kosten aufbewahrt werden.
- Eine Kopie des Gesuches, sowie die Bestätigung, dass das Gesuch ordnungsgemäß an die ENEA versandt wurde.
- Bei Arbeiten an Gemeinschaftsanteilen von Mini-Kondominien (Mehrfamiliengebäude mit mehr als einem Eigentümer und bis zu 8 Wohneinheiten) muss zusätzlich eine Eigenerklärung aufbewahrt werden, aus welcher die Art der Arbeiten und die Katasterdaten hervorgehen.
- Überschreitet die Baustelle eine Gesamtsumme von 70.000 Euro, muss zusätzlich im Auftrag und in den Rechnungen angeführt werden, dass die Arbeiten durch Arbeitgeber durchgeführt werden, welche den jeweiligen Bauarbeiterkollektivvertrag anwenden.

Rechnungen über die durchgeführten Arbeiten

Die Bezahlung der Rechnungen für die durchgeführten Arbeiten, dürfen nur mit Bank- oder Postüberweisung vorgenommen werden. Auf den Belegen müssen die Steuernummer des Auftraggebers, MwSt.-Nummer der

Firma oder des Freiberuflers, sowie der Zahlungsgrund (Rechnungsdaten, Gesetzesbezug – L. 296/2006, Art der Arbeiten) aufscheinen.

Kumulierbarkeit der Förderung

Seit 2009 sind der Steuerabzug und die Landesförderungen im Bereich der Energieeinsparung nicht mehr kumulierbar.

Zusätzliche Informationen zur Steuererleichterung

ENEA <https://www.efficienzaenergetica.enea.it/detrazioni-fiscali/ecobonus.html>

Agentur der Einnahmen:

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/agenzia/agenzia-comunica/prodotti-editoriali/guide-fiscali/agenzia-informa>
Grüne Nummer Agentur der Einnahmen: 06 97617689 (für Handys) oder 800 90 96 96 (für Fixtelefone)

Unser Beratungsangebot

Wir bieten Beratungen zu den verschiedenen Förderungen und Steuerabzügen an. Aus organisatorischen Gründen ist eine vorherige Anmeldung notwendig.

Sie erreichen uns jeweils vormittags unter unserer Büronummer 0471-254199 oder über E-Mail unter info@energieforum.bz.

Im Rahmen unserer Hausbau- und Sanierungsseminare sind einige Seminarabende dem Thema Förderungen und Steuerabzüge gewidmet. Weitere Details zu den Terminen und Inhalten der Online-Seminarreihen unter: https://www.afb.bz/afb_de/content/kurse/

Trotz sorgfältiger Recherche ohne Gewähr